

BGE 70 II 276

Bundesgericht (BGE), 1944-12-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_70_II_276

FR: ATF 70 II 276

IT: DTF 70 II 276

Volltext

276 Obligationenrecht. N^o 48. 48. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 5. Dezember 1944 i. S. Hösch und Konsorten gegen Hendlner. BÜß'gBChftsrecht. Übergangsbestimmungen zu, m 20. Titel des rev. OR : Begriff der « neuen Tatsache » (Abs. 2). - Anwendbarkeit des Abs 2 Ziff 3 wenn der Bürge auf Grund besonderer Abrede erst nach Inkrafttreten des neuen Rechts belangbar wurde. ---. Verzicht auf die Anwendung des neuen Rechts ? OauUQnment. Dispositio~s tr~itoires du vingtieme titre CO revise: Notion des « faits qm se produisent posterieurement » a l'entree en vi~ueur du CO revise (al. ~). - Applicabilite de l'alea 2, chiffre 3, lorsque, en vertu d'une convention speciale la caution n'a ete ~c~erch6f; qu',!,pr~ l'entree en vigueur du CO revise.-- RenonCIatlOn a l'apphcatlOn du nouveau droit ? FideiUBsione. Disposizioni transitorie del titolo ventesimo del CO riveduto. NO~~)l~e dei « fatti v:erificatisi posteriormente » (cp. 2). - Appli- cabl~lta d~l cp .. 2, ~Ifra 3, quando, in virt'l di Ulla convenzione speCIale, I ?bbhgazl?ne . del fideiussore aia diventata esigibile so~o dopo l'e?trat!l m. Vlgore della. nuova legge sulle fideiussioni. Rmunma aU apphcazlOne del nu,ovo diritto ? Die Beklagten gingen im Jahre 1936 eine Bürgschaft für einen Kontokorrentkredit ein. Gleichzeitig verpflichtete sich ihnen die Klägerin als Rückbürgin und gab ihnen zur Sicherung der allfälligen Rückbürgschaftsansprüche ein Gemälde zum Pfand, wobei folgendes vereinbart wurde: Falls die -Beklagten aus ihrer Bürgschaft belangt werden sollten, hatten sie die Klägerin zur Zahlung aufzufordern, jedoch, wenn diese nicht zahlen konnte mit der Verwertung des Pfandes zwei Jahre (von der Zahlungsaufforderung an gerechnet) zuzuwarten. Im Jahre 1940 wurden die Beklagten aus ihrer Bürgschaft in Anspruch genommen. Sie forderten die Klägerin ohne Erfolg zur Zahlung auf. Die Parteien kamen dann auf Grund eines Schreibens der Klägerin vom 1. August 1940 überein, dass die zweijährige Frist für den Verwertungsaufschub am 31. Juli 1942 ablaufe. Im Jahre 1943 leiteten die Beklagten die Betreibung auf Faustpfandverwertung ein. Die Klägerin bestritt sowohl das Pfandrecht, als die Rückbürgschaftsforderung und Obligationenrecht. N^o '8. 277 erhob im Aberkennungsprozess u. a. die Einrede der Vorausklage. Das Obergericht des Kantons Zürich berücksichtigte von Amtes wegen den von den Parteien und der ersten Instanz nicht in Betracht gezogenen Umstand, dass am 1. Juli 1942, also ein Monat vor dem Ablauf der Vertragsfrist, das neue Bürgschaftsrecht in Kraft getreten war. Es hiess deshalb die Aberkennungsklage gut mit der Begründung, nach dem anwendbaren Abs. 2 Ziff. 3 der Übergangsbestimmungen zum revidierten Bürgschaftsrecht (UeB) sei die Klägerin im Zeitpunkt der Einleitung der Betreibung nicht belangbar gewesen. Das Bundesgericht schützte diesen Standpunkt mit folgenden Erwäg'tnngen : Am 31. Juli 1942, also nach Inkrafttreten des neuen Rechts, wurde die Klägerin für die bis dahin entstandenen (und falligen) Rückbürgschaftsansprüche erst belangbar. Dieser Sachverhalt stellt eine « Tatsache » im Sinne von Abs. 2 UeB dar. Denn als solche hat jedes Ereignis zu gelten, an das sich irgend eine Rechtswirkung knüpfen kann. Zu Unrecht bringen die Beklagten

demgegenüber vor, Abs. 2 UeB wende den Grundsatz von Art. 1 Abs. 3 des Schlusstitels zum ZGB nur mit Einschränkungen an. Abs. 2 Ziff. 1-6 schränken nicht etwa den Begriff der « später eintretenden Tatsachen » ein, sondern vielmehr die Tragweite der an diese Tatsachen nach dem neuen Recht geknüpften Rechtsfolgen; Dadurch wird aber eine weite Auslegung des ‚Ausdruckes « Tatsache » gerade erleichtert. Hinsichtlich der erst nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts eingetretenen Tatsache der Belangbarkeit findet demgemäss das neue Recht Anwendung, und zwar Abs. 2 Ziff. 3 UeB, der die einschlägige Vorschrift des neuen Rechts, Art. 496, für altrechtliche Bürgschaften ein- schränkt. Es erübrigt sich zu prüfen, ob die Klägerin in ihrem 278 Obligationenbuch N° 48. Schreiben vom 1. August 1940 zum voraus auf die Anwen- dung des neuen Rechts verzichtet habe, wie die Beklagten behaupten. Denn eine solche Erklärung wäre so wenig v- rbindlich wie ein zum voraus erklärter . Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (Art. 492 Abs. 4 OR). Seit dem 1. Juli 1942 kann ein Solidarbürge kraft zwingenden Rechts erst belangt werden, wenn die Voraussetzungen des Art. 496 l'ev. OR oder Abs. 2 Ziff. 3 UeB erfüllt sind. Dies gilt jedenfalls dann unbeschränkt, wenn die Belang- bal'keit überhaupt erst nach diesem Zeitpunkt eintrat. Darauf, dass der Eintritt der ~elangbarkeit nur auf Grund einer besondern Abrede so spät erfolgte, kann nichts ankommen. Es kann ferner offen gelassen werden, ob eine unbe- dinge Schuldanererkennung des Bürgen die Anwendung des Art. 496 rev. OR auszuschliessen vermag. Denn im Schreiben der Klägerin vom 1. August 1940 kann keine solche Anerkennung erblickt werden. Auf den Schutz des zwingenden Art. 496 konnte die Klägerin dagegen im Prozess verzichten. Ein solcher Verzicht ist aber nicht anzunehmen, da die Klägerin dem Anspruch der Beklagten die Einrede der mangelnden Vorausklage entgegengesetzt hat, in der die Berufung auf die Einwendungen des Art. 496 als mitenthalten gelten muss. Im Umstand, dass die Klägerin auf den Schutz einer gerade zu Gunsten des Bürgen aufgestellten zwin- genden Vorschrift nicht verzichtet hat, kann entgegen der Ansicht der Beklagten auch kein Rechtsmissbrauch erblickt werden. IH.

PROZESSRECHT PROCEDURE 279 49. Urteil del' 11. Zivilabteiluug vom 30. November 1944 i. S. Dessauer gegen Schweiz. Lebensversicherungsgesellschaft. 1. Begriff des Haupturteil, Art. 58 OG. . . 2. Rechtsdomizil der Ver8icherungst- nternehmungen In Jedem Kan- ton ihres Geschäftsbereiches. Jeder im Kanton wohnend!

Anspru.ohsberechtigte kann die Klage.au,s Versi- he- nngsvertrag an diesem Gerichtsstand anheben. Eme schweizerische Unte- nehmung kann dort auch für Ansprüche aus. ihrem B:usl- dJ sehen Geschäftsbetriebe belangt werden, eme ausländische dagegen nur für Ansprüche au,s dom schweizerischen Geschäfts- betrieb. Art. 2 Z. 3, b u,nd Z. 4 Abs. 1 BG vom 25. Juni .1885 m:treffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete d('s Versicherungswesens. 1. Notion du jugement au fond, art. 58 OJ. 2. Domicile juridique des entreprises d'assurance daI- s. ~haque canton de leur rayon d'activiM. To- t interesse dOIDwllie dans le eanton peut introduire a ce for les actions fondees su,r le contrat d'assurance. - Les entleprises suisses peuvent y ~tre reherchoos meme po- r leu, l' activiM ~ ~'etranger: ; les entrepnses etrangeres, seulement pour leur aetlvte en Suisse. Art. 2 oh. 3lett'le b et eh. 4 al. 1er J..F du, 25 j- in 1885 concernant la surveillance des entreprises privees (>n matiere d'assurance. I -Nozione di gittidizio di merito, art. 58 OGF ab1', 2: Domicilio gitiridico delle imprese ~'11;88sicurazione,in ciaseu,n e!Ultone in oui svolgono la loro ~ttlvta (art. 2 cura 3,. b, e cifra 4, cp. 1 Legge federale 25 giugno 1885 BuUa sorveglianza delle imprese private d'assicurazione). Ogni avente diritto domiciliato nel Callt,one. puo ~ropon'e ?: qu- sto foro l'aziolle dedotta dal contratto d aSSWI.\l'aZion- .. U!llm- Iesll: svizze!a vi puo essere convenuta .anche per dl- lttJ d. envatJ daUa 8ua

attività all'estero; nell'impleso straniero, invece, solo per diritti derivati, in Svizzera. A. - Am 6. August 1924 schloss der Kläger, ein deutscher Jude, der damals in Stuttgart wohnte, mit der Beklagten eine gemischte Lebensversicherung auf 20 Jahre über 100000 Schweizerfranken ab. Die Beklagte hat ihren Sitz in Zürich und eine Niederlassung in München für das

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.